

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3043 —

Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen
(Wohnungstatistikgesetz — WoStatG)

A. Problem

Die Wohnungsversorgung im vereinigten Deutschland ist durch starke Niveauunterschiede zwischen West und Ost geprägt. Die Wohnungsmärkte sind angespannt. Für die Wohnungspolitik, aber auch für die Wohnungswirtschaft fehlt eine verlässliche, aktuelle Datenbasis.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit einigen Änderungen einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD im Ausschuß zur Annahme empfiehlt, sieht eine Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost, beschränkt auf Eckdaten des Wohnungsbestandes mit Stand vom 30. September 1995, vor sowie eine bundesweite 1%-Gebäude- und Wohnungsstichprobe mit Stand vom 30. September 1993, die neben differenzierten Angaben über den Wohnungsbestand auch solche über die Wohnungsnutzung bereitstellen soll.

Die mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 und untereinander abgestimmten Erhebungsprogramme schaffen für das gesamte Bundesgebiet eine weitgehend einheitliche Datengrundlage. Das Konzept der Erhebungen sichert die Bereitstellung der erforderlichen Daten zu einem Minimum an Kosten und Belastung der Befragten.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 1995 in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost entstehen nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes bei Bund und Ländern Kosten in Höhe von 80,0 Mio. DM. Die Kosten der Gemeinden betragen nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zusätzlich rd. 86 Mio. DM.

Für die Durchführung der bundesweiten 1%-Gebäude- und Wohnungsstichprobe im Jahr 1993 entstehen nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes bei Bund und Ländern Kosten in Höhe von 31,5 Mio. DM.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der geringen je Wohnung anfallenden Kosten bei den Wohnungseigentümern nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3043 —
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Januar 1993

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger
Vorsitzender

Iris Gleicke
Berichterstatterin

Herbert Frankenhauser
Berichterstatter

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen
(Wohnungstatistikgesetz — WoStatG)

— Drucksache 12/3043 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(19. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungstatistikgesetz — WoStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik, Erhebungsart

Über Gebäude und Wohnungen sowie die Wohnsituation der Haushalte werden nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Bundesstatistiken durchgeführt:

1. eine Gebäude- und Wohnungszählung flächendeckend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
2. eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe im gesamten Bundesgebiet auf repräsentativer Grundlage mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Wohnungen.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte sowie Wohnungen.

(2) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte einschließlich der zugehörigen Grundstücke sowie Wohnungen und die darin wohnenden Haushalte. *Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.*

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen *sind* in jeder *ausgewählten* Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungstatistikgesetz — WoStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenwahl

(1) unverändert

(2) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte einschließlich der zugehörigen Grundstücke sowie Wohnungen und die darin wohnenden Haushalte. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen **werden** in jeder Wohnung einem Haushalt **zugeordnet**.

(3) **Aus den Gebäuden mit Wohnraum und den bewohnten Unterkünften werden Auswahlbezirke gebildet, deren Größe sich nach der Zahl der Wohnungen und Personen richtet. Aus diesen wird eine Zufallsauswahl getroffen. In den ausgewählten Bezirken werden alle Erhebungseinheiten erfaßt.**

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 3

Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 wird nach dem Stand vom 30. September 1993 durchgeführt. Mit der Erhebung kann bis zu sechs Monaten vor dem Erhebungsstichtag begonnen werden.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 wird nach dem Stand vom 30. September 1992 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind

1. bei den Gebäuden:

Gemeinde, Ortsteil oder Stadtbezirk; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim mit Art der Nutzung, bewohnte Unterkunft); Baujahr; Zahl der Geschosse und Wohnungen im Gebäude; Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen; Rückübertragungsansprüche; Bauweise (traditionell, Montagebauweise); Erhaltungszustand von Bauteilen des Gebäudes nach Augenschein: Sockel des Gebäudes, Außenwände, Treppenanlage, Dachkonstruktion, Dachdeckung und Entwässerung, Schornstein; Abwasserentsorgung; Art der Beheizung mit Energieart; Eigentumsform am 2. Oktober 1990 (volkseigen, genossenschaftlich, privat);

2. bei den Wohnungen:

Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen; Nutzung als Freizeit-/Ferienwohnung; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Fläche der gesamten Wohnung, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern; Belegungsbindung; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung.

(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind

1. bei den Gebäuden:

a) Gemeinde, Gemeindeteil mit 100 000 Einwohnern und mehr; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim, bewohnte Unterkunft); Größe und Nutzung; Zugehörigkeit zu einem haupt- oder nebenberuflich geführten landwirtschaftlichen Betrieb; Baujahr; Zahl der Geschosse; Fläche für

§ 3

Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 wird nach dem Stand vom 30. September 1995 durchgeführt. Mit der Erhebung kann bis zu sechs Monaten vor dem Erhebungsstichtag begonnen werden.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 wird nach dem Stand vom 30. September 1993 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

(1) unverändert

(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind

1. bei den Gebäuden:

a) Gemeinde, Gemeindeteil; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim, bewohnte Unterkunft); Zugehörigkeit zu einem haupt- oder nebenberuflich geführten landwirtschaftlichen Betrieb; Baujahr; Zahl der Geschosse; Fläche für Wohn- und Nichtwohnzwecke, bei Nichtwohnzwecken Art

Entwurf

Wohn- und Nichtwohnzwecke, bei Nichtwohnzwecken Art der Nutzung; Belegungsbindung (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet), Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus, Ausstattung mit alters- und behindertengerechten Einrichtungen; Zahl der Wohnungen mit Art der Nutzung; Zu- und Abnahme der Zahl der Wohnungen im Gebäude seit 1987;

- b) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen, bei Einzelpersonen und Ehepaaren auch Berufstätigkeit oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts; Jahr und Art des Erwerbs; bei nachträglicher Umwandlung nach dem Wohnungseigentumsgesetz: Jahr der Eintragung in das Grundbuch;
- c) Art der Beheizung mit Energieart; bei zentral beheizten Wohngebäuden auch durchschnittlicher Jahresenergieverbrauch, Alter, Material, Lage und Volumen der Öltanks, Baujahr des Heizkessels, zentrale außen- oder innenabhängige automatische Regelung; zentrale Warmwasserversorgung mit Energieart;
- d) bei Wohngebäuden: durchgeführte bau- oder wohntechnische Veränderungen innerhalb der letzten zehn Jahre am Gebäude und in den Wohnungen; notwendige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
- e) Fläche des zugehörigen Grundstücks nach Nutzungsarten; im Grundbuch eingetragenes Erbbaurecht sowie (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) bestehende Nutzungsrechte;
- f) bei Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen nur: Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern;

2. bei den Wohnungen:

- a) Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; privatrechtliche Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen; bei selbstbewohnten Eigentumswohnungen: Jahr und Art des Erwerbs; bei Eigentümern und Hauptmietern: Fläche der Wohnung, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern und darunter Zahl der untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume, Zahl und Fläche der als Kinderzimmer genutzten Räume, Nutzung als Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnung; bei Haupt- oder Zweitwohnung: Ausstattung, Art der Beheizung und Warmwasserversorgung mit Energieart, Thermostatventile, Vorhandensein von Abstellräu-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

der Nutzung; Belegungsbindung (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet), Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus, Ausstattung mit alters- und behindertengerechten Einrichtungen; Zahl der Wohnungen mit Art der Nutzung; Zu- und Abnahme der Zahl der Wohnungen im Gebäude seit 1987;

- b) Eigentümer **oder** Erbbauberechtigte **und** Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen, bei Einzelpersonen und Ehepaaren auch Berufstätigkeit oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts; Jahr und Art des Erwerbs; bei nachträglicher Umwandlung nach dem Wohnungseigentumsgesetz: Jahr der Eintragung in das Grundbuch;
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) bei Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen nur: **Zahl der Wohnungen**, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern;

2. bei den Wohnungen:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

men, Zahl der Personenkraftwagen-Abstellplätze mit Lage; Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen in Fußminuten; Fahrhäufigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Belastung durch Luftverunreinigung und Lärm;

b) bei vermieteten Wohnungen:

Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung; Höhe der monatlichen Miete und anteiligen Betriebs- und Nebenkosten; Ermäßigung der Miete; Mieterhöhung in den letzten drei Jahren mit Grund; Belegungsbindung; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Wohnungsmodernisierungen mit Zustimmung des Vermieters in den letzten drei Jahren;

c) Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung;

3. bei den Haushalten:

a) für jedes Haushaltsmitglied Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, *Berufstätigkeit* oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts, Zugehörigkeit zur Wohnung und zum Haushalt, Zugehörigkeit zur Familie oder Wohngemeinschaft; Ehegatte, Art der Verwandtschaft der Familienmitglieder; Staatsangehörigkeit; *Ausiedlereigenschaft*;

b) Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 200 Deutsche Mark;

c) Zahl der Umzüge in den letzten zehn Jahren; Jahr und Anlaß des Einzugs; Wohnverhältnisse in der vorherigen Wohnung sowie Lage der vorherigen zur jetzigen Wohnung; Zeitpunkt und Anlaß der erstmaligen Gewährung sowie Betrag des derzeitigen monatlichen Wohngeldes; Erwerbsabsichten von selbstgenutztem Wohneigentum im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Art des Objekts.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Straße und Hausnummer des Gebäudes,
3. Lage der Wohnung im Gebäude,
4. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

b) bei vermieteten Wohnungen:

Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung; Höhe der monatlichen Miete und anteiligen Betriebs- und Nebenkosten; Ermäßigung der Miete; Mieterhöhung in den letzten drei Jahren mit Grund; Belegungsbindung (**nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**); Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Wohnungsmodernisierungen mit Zustimmung des Vermieters in den letzten drei Jahren;

c) unverändert

3. bei den Haushalten:

a) für jedes Haushaltsmitglied Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, **Stellung im Beruf** oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts, Zugehörigkeit zur Wohnung und zum Haushalt, Zugehörigkeit zur Familie oder Wohngemeinschaft; Ehegatte, Art der Verwandtschaft der Familienmitglieder; Staatsangehörigkeit;

b) **Für jedes Haushaltsmitglied** Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 200 Deutsche Mark;

c) unverändert

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen **und der nicht auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieder**,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 6

§ 6

Erhebungsstellen

unverändert

(1) Zur Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 1 werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von anderen Verwaltungsstellen getrennte Statistikstellen dürfen die Aufgaben der Erhebungsstellen wahrnehmen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

(4) Erhebungsstellen für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind die statistischen Ämter der Länder. Sie dürfen zur Bildung von Auswahlbezirken für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 aus dem Bevölkerungsregister Statistik die Zahl der Haushalte und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer, verarbeiten und nutzen.

§ 7

§ 7

Erhebungsbeauftragte

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen nach § 1 können ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben nach § 5 die Zahl und das Leerstehen der Wohnungen im Gebäude sowie die Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen selbst einzutragen. Sie sind außerdem berechtigt, bei der Erhebung nach § 1 Nr. 2 die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind. § 14 des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 ist jeder Deutsche in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Berlin-West vom vollendeten

(1) Für die Erhebungen nach § 1 können ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben nach § 5, die Zahl und das Leerstehen der Wohnungen im Gebäude sowie die Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen selbst einzutragen. Sie sind außerdem berechtigt, bei der Erhebung nach § 1 Nr. 2 die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind. § 14 des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsstellen zahlen den Erhebungsbeauftragten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

(5) Soweit zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 1 Maßnahmen gemäß § 6 Bundesstatistikgesetz durchgeführt werden, können ebenfalls Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Datenübermittlung an die Erhebungsstellen

(1) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Anschrift der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der in die Erhebung einbezogenen Grundstücke, Gebäude und Wohnungen sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Erhebungseinheiten mit.

(2) Die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften teilen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 3. Oktober 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertragen worden sind.

(3) Die Einwohnermeldebehörden teilen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung je Gebäude die Zahl der Personen sowie Straße und Hausnummer zur Bildung von Zählbezirken mit.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 an die Erhebungsstellen übermittelten Datenträger sind an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten und dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum zu löschen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 8

Datenübermittlung an die Erhebungsstellen

(1) unverändert

(2) **Die Ämter für offene Vermögensfragen**, die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften teilen **den statistischen Ämtern der Länder oder** den Erhebungsstellen auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 1. Januar 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertragen worden sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtige sind

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c die Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten;
2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;
3. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für andere Haushaltsmitglieder erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden. Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantworten;
4. zu den Merkmalen nach § 5 die Auskunftspflichtigen nach Nummern 1 bis 3.

Diese Angaben sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen nach Nummer 3 auch für andere Personen derselben Wohnung sowie für die Auskunftspflichtigen nach Nr. 1 mitzuteilen.

(3) Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe c können ersatzweise freiwillig durch den Mieter erteilt werden.

(4) Die Angaben zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe c und § 5 Nr. 4 sind freiwillig.

§ 10

Art der Auskunftserteilung

(1) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder

§ 9

Auskunftspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe c **sowie nach § 5 Nr. 1, 2 und 4** können ersatzweise freiwillig durch **einen** Mieter erteilt werden.

(4) unverändert

§ 10

Art der Auskunftserteilung

(1) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 **Nr. 1 bis 3, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt** sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Name und Anschrift auf dem Umschlag anzugeben.

§ 11

Verwendung von Merkmalen

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben aus der Erhebung nach § 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 1, 3 und 4 für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz gegeben sind. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 2 erfolgt zur Bildung kleinräumiger Gliederungssysteme (Blockseiten oder vergleichbare Gebietseinheiten mit mindestens drei Gebäuden). Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu löschen.

(2) *An die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung nach § 1 Nr. 2 übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.*

(3) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundesstatistik durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Art des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen, gegliedert nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzen. Der Gesamtumfang der nach mathematischem Zufallsverfahren zu ziehenden Stichproben wird auf 20 vom Hundert der Auswahlbezirke begrenzt; die Merkmale der Stichproben sind gesondert aufzubewahren. Sie sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 1, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, zu löschen.

§ 12

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke werden in den Fällen vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, in denen sie nicht von den

§ 11

Verwendung von Merkmalen

(1) unverändert

(2) entfällt

(3) unverändert

§ 12

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke werden in den Fällen vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, in denen sie nicht von den

Entwurf

statistischen Ämtern der Länder innerhalb *der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen* selbst vorgenommen werden.

§ 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

statistischen Ämtern der Länder innerhalb **einer angemessenen Frist** selbst vorgenommen werden **können**.

§ 13**unverändert**

Bericht der Abgeordneten Iris Gleicke und Herbert Frankenhauser

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz — WoStatG) — Drucksache 12/3043 — in seiner 107. Sitzung am 24. September 1992 im vereinfachten Verfahren an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und an den Haushaltsausschuß — an diesen auch gemäß § 96 GO — überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat mitgeteilt, daß er einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder sonstige rechtlichen Bedenken erhebt.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er hat die nachfolgend wiedergegebenen Änderungsvorschläge des Deutschen Städtetages, den Gemeinden in den neuen Bundesländern Einzeldaten mit Straße und Hausnummer zum Aufbau und zur Fortschreibung statistischer Gebäudedateien zur Verfügung zu stellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 BStatG erfüllt sind, erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Verständnis wurde für die schwierige finanzielle Lage der Städte und Gemeinden in den neuen Bundesländern geäußert.

Der Deutsche Städtetag hatte mit Schreiben vom 8. Oktober 1992 mitgeteilt, er erkenne den Datenbedarf grundsätzlich an, der mit einer Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Ländern (§ 1 Nr. 1 WoStatG) befriedigt werden solle, bitte jedoch, beim Merkmalskatalog zu berücksichtigen, daß zur Beantwortung von wohnungspolitischen Fragestellungen sowie als Planungsgrundlage auch Informationen über die Belegung der Wohnungen mit Haushalten und Personen benötigt würden. Zur Datennutzung weist der Deutsche Städtetag darauf hin, daß es für den Aufbau und die Fortschreibung von statistischen Gebäudedateien erforderlich sei, das Hilfsmerkmal Straße und Hausnummer des Gebäudes verwenden zu dürfen. Hierzu fehle aber eine Übermittlungsvorschrift. Schließlich bemängelt der Deutsche Städtetag, daß der Gesetzentwurf keine Finanzzuweisung für die gemeindlichen Zählungskosten von rd. 86 Mio. DM vorsehe. Die Städte und Gemeinden in den neuen Bundesländern könnten eine Gebäude- und Wohnungszählung nur unterstützen, wenn eine zeitnahe vollständige Kostenerstattung sichergestellt sei.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 42., 44. und 46. Sitzung am 29. Oktober und 11. November 1992 sowie am 13. Januar 1993 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD im Ausschuß und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit einer Reihe von Änderungen zu empfehlen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist übereinstimmend der Auffassung, daß es für eine effektive Wohnungspolitik im vereinigten Deutschland dringend notwendig ist, so bald wie möglich ausreichende Informationen über Stand und Entwicklung des Wohnungsbestandes und der Wohnungsverorgung der Haushalte zur Verfügung zu haben. Ohne eine solche gesicherte Datengrundlage sind gründliche Analysen des Wohnungsmarkts zur Vorbereitung und Absicherung von wohnungspolitischen Entscheidungen nicht möglich.

Der Ausschuß begrüßt es daher, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Voraussetzung für die Vervollständigung der wohnungspolitisch bedeutsamen Datenbasis in ganz Deutschland geschaffen wird. Durch die Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern und in Berlin-Ost wird eine Datenbasis geschaffen, die der in den alten Bundesländern nach der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 entspricht. Durch die 1%ige Stichprobe im gesamten Bundesgebiet sind ergänzende Strukturdaten über den Wohnungsbestand und die Wohnungsverorgung der Haushalte für ganz Deutschland zu erwarten. Diese Wohnungsstichprobe muß auch in den alten Bundesländern durchgeführt werden, weil die in der letzten Stichprobe 1978 erhobenen Daten veraltet sind.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau tritt angesichts der großen aktuellen wohnungspolitischen Aufgaben gerade in den neuen Bundesländern für eine möglichst baldige Datenerhebung ein, um die umfangreichen Förderprogramme für die Modernisierung des Wohnungsbestands und für den sozialen Wohnungsbau in den neuen Bundesländern möglichst treffsicher zu gestalten. Der Ausschuß begrüßt es daher, daß die 1%ige Stichprobe bereits zum 30. September 1993 durchgeführt wird. Daß die Gebäude- und Wohnungszählung im Beitrittsgebiet erst mit Stand vom 30. September 1995 durchgeführt werden soll, wird vom Ausschuß bedauert. Andererseits kann sich der Ausschuß dem Argument des Bundesrates nicht verschließen, daß eine Gebäude- und Wohnungszählung bereits im Jahre 1993 die neuen Bundesländer und die Kommunen angesichts

ihrer noch unvollkommenen personellen und sachlichen Ausstattung und angesichts der ungeklärten Vermögensverhältnisse überfordern würde. Der Ausschuß kann dem Bundesrat jedoch nicht darin folgen, daß aus diesen Gründen die Gebäude- und Wohnungszählung ganz entfallen soll. Vielmehr soll diese Gebäude- und Wohnungszählung entsprechend mehrerer Beschlüsse der Ministerkonferenz der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder, zuletzt vom 10./11. Dezember 1992, lediglich zeitlich verschoben werden. Der jetzt vorgeschlagene Stichtag 30. September 1995 gestattet es den zuständigen Stellen in den neuen Ländern, die verwaltungstechnischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Erhebung zu schaffen. Bis zu diesem Termin dürften auch die Vermögensfragen weitgehend geklärt und die Lage bei den Grundbuchämtern konsolidiert sein, so daß auch zuverlässige Daten zu erwarten sind, die nicht in kurzer Zeit überholt sein werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Kompromiß auch deshalb für die neuen Länder und ihre Kommunen zumutbar ist, weil sich die vorgesehene Zählung auf die Erhebung der Gebäude und Wohnungen beschränkt und daher nur Gebäudeeigentümer in die Befragung einbezogen werden müssen. Dadurch werden der Erhebungsumfang und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert. Aus diesen Gründen kann der Ausschuß auch nicht die Forderung des Deutschen Städtetages befürworten, die allgemeine Gebäude- und Wohnungszählung so auszuweiten, daß auch die Mieter befragt werden. Damit würde sich die Zahl der Interviews vervielfachen. Dies würde die Kosten entsprechend erhöhen und die Verwaltungskraft in den neuen Ländern überfordern.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich eingehend mit der Forderung des Deutschen Städtetages befaßt, den Gemeinden Einzeldatensätze einschließlich Straße und Hausnummer aus der Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern zum Aufbau und zur Fortschreibung statistischer Gebäudedateien zu übermitteln. Der Ausschuß hat großes Verständnis für das Anliegen des Deutschen Städtetages, den Städten und Gemeinden in den neuen Bundesländern zu ermöglichen, im Zuge der Gebäude- und Wohnungszählung Dateien nicht nur aufzubauen, sondern auch ständig fortzuschreiben, um die Planung und den Verwaltungsvollzug insgesamt zu erleichtern. Der Ausschuß hat sich gefragt, welchen Zweck statistische Erhebungen überhaupt haben sollen, wenn sie nicht der Erfüllung der wohnungspolitischen und städtebaulichen Aufgaben der Kommunen zugute kommen. Nach intensiver Erörterung dieser Fragen, zu denen sich auch der Bundesminister der Justiz und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz geäußert haben, hat sich der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau schließlich der Auffassung des Innenausschusses angeschlossen, der gegen eine Übermittlungsvorschrift in § 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, wie sie vom Deutschen Städtetag vorgeschlagen wird, verfassungsrechtliche Bedenken erhebt. Für den Ausschuß ist letztendlich entscheidend, daß diese Übermittlungsvorschrift der vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil geforderten

Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen würde. Mit diesem Grundsatz wäre die für die Fortschreibung von statistischen Gebäudedateien notwendige dauerhafte Speicherung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer nicht vereinbar. Die vom Deutschen Städtetag zuletzt vorgeschlagene Lösungsregelung — nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Änderungsvorschlags sind die Hilfsmerkmale zu löschen, sobald die Ergebnisse einer nachfolgenden Erhebung zur Verfügung stehen — läuft nach Auffassung des Ausschusses faktisch leer, weil dies im Ergebnis dazu führt, daß dieselben oder aktualisierte Hilfsmerkmale an die Stelle der bisher gespeicherten treten. Die auf diese Weise ermöglichte dauerhafte Speicherung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer widerspricht dem Lösungsgebot des § 12 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 Bundesstatistikgesetz.

Der Ausschuß hat sich schließlich mit dem Wunsch des Deutschen Städtetags befaßt, eine zeitnahe, vollständige Erstattung der gemeindlichen Zählungskosten von rd. 85 Mio. DM sicherzustellen. Er ist zu der Auffassung gelangt, daß diese Frage im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu entscheiden sei. Vorläufig ist nach Auffassung des Ausschusses davon auszugehen, daß es sich hier um eine Pflichtaufgabe der Gemeinden handelt, die von diesen im Rahmen ihrer Finanzausstattung auch zu finanzieren ist.

Für den von der Fraktion der CDU/CSU am letzten Beratungstag noch eingebrachten Antrag auf Änderung von § 12 sah die Fraktion der SPD im Ausschuß noch Prüfungsbedarf und enthielt sich deshalb der Stimme. Sie behält sich vor, in der zweiten Lesung gegebenenfalls zuzustimmen.

III.

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs im Laufe der Ausschußberatungen geändert worden sind, werden sie im folgenden erläutert; im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 12/3043 verwiesen.

Zu § 2

Die Änderungen der Überschrift sowie der Absätze 2 und 3 dienen der Normenklarheit. Es wird deutlich gemacht, daß alle Erhebungseinheiten im ausgewählten Bezirk befragt werden.

Zu § 3

Angesichts der noch unvollkommenen personellen und sachlichen Ausstattung der neuen Länder hat der Bundesrat eine Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 1993 als verfrüht angesehen. In Übereinstimmung mit den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministern der Länder und der Bundesregierung ist als Erhebungsjahr 1995 gewählt worden.

Um auch für die Wohnungsstichprobe eine ausreichende Vorbereitungszeit zu sichern, wurde das Erhebungsjahr auf 1993 verschoben.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

Die räumliche Gliederung der statistischen Ergebnisse der Stichprobe kann von den statistischen Ämtern der Länder und den kommunalen Statistikstellen anhand der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 1 und 2 nach den jeweiligen Anforderungen und Hochrechnungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Unabhängig hiervon kann von den Auskunftspflichtigen nicht erwartet werden, daß sie über die Größe des Gemeindeteils selbst Auskunft geben können.

Die Angaben über Größe und Nutzung sind entbehrlich, weil sie durch die folgenden Merkmale in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ausreichend abgedeckt sind.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

Auf Anregung des Bundesrates werden die Gliederungsmerkmale Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte getrennt erfaßt, weil die Zusammenfassung der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten in einer Gliederung durch die Vermischung unterschiedlicher Gesichtspunkte nicht zu eindeutigen Daten führen würde.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f

Der Zähler hat im Gebäudebogen einzutragen, welche Wohnungen durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen genutzt werden. Es ist deshalb nötig, das Erhebungsmerkmal „Zahl der Wohnungen“ aufzuführen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung. Das Merkmal Belegungsbindung hat nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Bedeutung (vgl. das im Einigungsvertrag übergeleitete „Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen“ vom 22. Juli 1990).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a

Die Umformulierung erfolgt in Anpassung an andere Statistiken; der Inhalt des Erhebungsmerkmals „Beruf“ wird nicht berührt.

Auf das Merkmal „Aussiedlereigenschaft“ wird verzichtet, weil Aussiedler inzwischen nur noch einen Teil der Zuwanderung im Bundesgebiet ausmachen. Im übrigen hat der Bundesrat zu Recht auf Abgren-

zungsschwierigkeiten (zeitliche Dimension des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland) hingewiesen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b

Wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung soll auf Wunsch des Bundesrates die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens von jedem auskunftspflichtigen Haushaltsmitglied erfragt werden. Statistisch verwendet wird allerdings nur das Hauhealtseinkommen insgesamt.

Zu § 5 Nr. 1

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 2 wird nicht nur der Name der Auskunftspflichtigen, sondern in den Fällen der Auskunftspflicht für minderjährige oder behinderte Hauhealtseingehörige (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) auch deren Name benötigt.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 4

Die Einfügung des Kommas dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu § 8 Abs. 2

Die Erfassung der Anschriften der Eigentümer von Gebäuden wird durch die ungeklärten Eigentumsverhältnisse erschwert. Deshalb werden auch die „Ämter für offene Vermögensfragen“ zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine Einschränkung der Mitwirkungspflicht auf die Totalzählung ist nicht zweckmäßig. Um auszuschließen, daß Hausverkäufe vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages bezüglich des Eigentümers nicht nachvollzogen werden können, wird der Mitteilungsstichtag auf den 1. Januar 1990 vorgezogen.

Zu § 9 Abs. 3

Die Ergänzung hinsichtlich § 5 Nr. 1 und 4 dient der Vereinfachung der Erhebung. Sie soll es den Erhebungsbeauftragten ermöglichen, die Angaben zu den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift sowie Telefonnummer der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 auskunftspflichtigen Eigentümer etc. ebenfalls ersatzweise auf freiwilliger Basis vom Mieter zu erhalten.

Die ergänzende Einbeziehung des Hilfsmerkmals nach § 5 Nr. 2 trägt Erfahrungen aus früheren Erhebungen Rechnung, nach denen Straße und Hausnummer eines Gebäudes für die Erhebungsbeauftragten in einer erheblichen Zahl von Fällen nicht offenkundig sind.

Da für die Auskunftserteilung in der Regel nicht nur ein einziger Mieter in Betracht kommt, soll der unbestimmte Artikel verwendet werden.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

Die Angaben zu § 5 Nr. 4 sind nach § 9 Abs. 4 freiwillig. Dies wird in § 10 klargestellt. Nach § 7 Abs. 1 ist der Erhebungsbeauftragte berechtigt, in die Erhebungsvordrucke u. a. die Angaben nach § 5, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. In § 10 Abs. 1 ist nur für die Hilfsmerkmale nach § 5 bestimmt, daß sie auf Verlangen des Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen sind. Die ordnungsgemäße organisatorische Durchführung der Erhebung (zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung) fordert auch die mündliche Auskunftspflicht für die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt. In dem Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985

ist deshalb auch die entsprechende mündliche Auskunft nicht angeordnet.

Zu § 11 Abs. 2

Diese Vorschrift wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates gestrichen, da diese Regelung nur von geringer praktischer Relevanz ist.

Zu § 12

Die vom Bundesrat beanstandete Möglichkeit zur unangemessenen Einflußnahme gegenüber Landesbehörden ist bei der vom Ausschuß vorgeschlagenen Neuformulierung nicht gegeben.

Bonn, den 13. Januar 1993

Iris Gleicke

Berichterstatlerin

Herbert Frankenhauser

Berichterstatter